

TOP**Neuregelung der lfd. Entgelte der
Abwasserbeseitigung ab 2022**Verfasser: Matthias Steffens
Bearbeiter: Matthias Steffens
Fachbereich: Fachbereich 4.2Datum:
29.09.2021Aktenzeichen:
5 825-82Telefon-Nr.:
02651/8009-42

Gremium	Status	Termin	Beschlussart
Verbandsgemeinderat	öffentlich	07.10.2021	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Der Verbandsgemeinderat fasst folgenden Beschluss:

Die Neuregelung der lfd. Entgelte erfolgt vereinbarungsgemäß und zur Erfüllung der Forderungen der Kommunalaufsicht aus der Haushaltsgenehmigung 2021 ab dem Jahre 2022

➤ **Folgende** Kalkulationsgrundlagen sollen für den Wirtschaftsplan 2022 zugrunde gelegt werden:

➤ **Einbeziehung einer Eigenkapitalverzinsung Alternativen:**

- 76.298,00 € (= 1,20 %) - **bisherige Regelung seit 2012 -**
- 100.000,00 € (= 1,58 %)
- 125.000,00 € (= 1,97 %)
- 126.900,00 € (= 2,00 %)
- 158.600,00 € (= 2,50 %)
- 190.300,00 € (= 3,00 %)
-

Die Werkleitung wird beauftragt, den Wirtschaftsplan I /2022 einschl. Neukalkulation der lfd. Entgelte nach diesen neuen Kriterien aufzustellen.

Beschluss:

Abstimmungsergebnis:						
☐ Ein- stimmig	☐ Mit Stimmenmehrheit	Ja	Nein	Enthaltung	☐ Laut Beschlussvor- schlag	☐ Abweichender Beschluss

Sachverhalt:

Die hohen Fehlbeträge der Wirtschaftsplan I/2020 mit 314.040,00 € und I/2021 mit 328.195,00 € wurden letztmalig bei der Haushaltsberatung im März 2021 zum Anlass genommen, dass man sich mit Duldung der Kommunalaufsicht darauf verständigte, nunmehr in 2021 eine eingehende Beratung und Entscheidung über die langfristige Neugestaltung der laufenden Entgelte mit Wirkung zum Jahre 2022 vorzunehmen.

Dieser Vorgehensweise hat auch die Kommunalaufsicht der Kreisverwaltung Mayen–Koblenz nach entsprechender Begründung durch die Verwaltung erstmals mit der Haushaltsgenehmigung 2020 zugestimmt.

In der Haushaltsgenehmigung 2021 vom 10.3.2021 wurde dies nochmals wie folgt bestätigt:

5. Wirtschaftsplan für den Eigenbetrieb „Abwasserwerk“

Auf die Ausführungen der Haushaltsgenehmigung 2020 wird ausdrücklich Bezug genommen und die damaligen Feststellungen bekräftigt.

Der Wirtschaftsplan weist auch für 2021 einen erheblichen Jahresverlust von 328.195 EUR (Vorjahr: 314.040,00 EUR) aufgrund laufender Entgelte in nicht kostendeckender Höhe aus.

Lediglich unter erneuter Zurückstellung bestehender Bedenken und unter Würdigung Ihres Schreibens vom 22.01.2021 kann die Beibehaltung der bisherigen Beitrags- und Gebührensätze toleriert werden.

Die ursprünglich bereits für 2021 avisierte und notwendige Gebühren- und Beitragsanpassung wurde pandemiebedingt verschoben. Eine Beanstandung erfolgt in 2021 zunächst nicht.

➔ Eine Anpassung der Gebühren- und Beitragssätze nach dem KAG ab 2022 ist jedoch zwingend erforderlich und gesetzlich geboten.

In der Sitzung des Verbandsgemeinderates am 25.06.2020 wurde dann von der Werkleitung das ***Diskussionspapier zur Neugestaltung der laufenden Entgelte*** erstmals vorgestellt und zur weiteren Beratung in die Fraktionen gegeben.

Weitere Beratungen erfolgten im Werkausschuss am 01.09. und im Verbandsgemeinderat am 10.09.2020 ebenfalls mit der nochmaligen Verweisung in die Fraktionen sowie die Vereinbarung einer Sondersitzung des Werkausschusses am 17.11.2020. Da wegen Corona auch keine Fraktionsberatungen stattgefunden hatten, wurde diese Sondersitzung ebenfalls abgesagt.

Diese/s Diskussionspapier/ Beratungsgrundlage wurde nochmals aktualisiert und überarbeitet und ist in der Anlage beigefügt.

➤ **Erwirtschaftung einer angemessenen Eigenkapitalverzinsung**

Weiterer Beratungsbedarf ist dahingehend gegeben, in welcher Höhe man die seit 2012 in der Kalkulation beinhaltete Eigenkapitalverzinsung von **bisher 76.298,00 €** erhöht und künftig in die jährlichen laufenden Entgelte einarbeitet, um nicht nur dauerhaft

- den aktuellen Jahresfehlbedarf im Wirtschaftsplan I/2021 von **- 328.195,00 €** ab 2022 abzudecken
(nachrichtlicher Hinweis: Bilanz 2019: **- 60.373,64 €**,
Bilanz 2020: **- 226.476,75 €**)
- sondern darüber hinaus **langfristige positive Jahresbilanzergebnisse** in der Gewinn- und Verlustrechnung **zur Steigerung der Eigenkapitalausstattung** insgesamt **sowie Liquiditätsüberschüsse** zu erwirtschaften,
- aber auch **ausgabewirksame Verluste** zu vermeiden
(Bilanz 2020: ausgabewirksamer Verlust von **126.273,81 €**)

die letztlich die Verbandsgemeinde als Einrichtungsträger gegenüber dem Eigenbetrieb nach § 5 Absatz 8 EigAnVO ausgleichen müsste:

„Ausgabewirksame Teile eines Jahresverlustes sind abweichend von Absatz 7 spätestens im folgenden Jahr aus Haushaltsmitteln der Gemeinde auszugleichen. Soweit in den folgenden fünf Jahren Einnahmeüberschüsse aus laufenden Entgelten erwirtschaftet werden, können diese bis zur Höhe des Ausgleichs für ausgabewirksame Verluste an die Gemeinde zurückgezahlt werden.“

Ausgehend von der aktuellen Bilanz zum 31.12.2020 hat sich das **Eigenkapital durch den Verlust deutlich auf 6.119.687,28 € (Quote 25,52 %)** reduziert.

In der Schlussbesprechung zur Bilanz 2020 wurde von den Wirtschaftsprüfern erneut eine **langfristige dauerhafte Erhöhung angemahnt**.

Nach der Kalkulation zum Wirtschaftsplan I/2021 wären die gesamten entgeltfähigen Kosten von **3.834.617 €** (nach Abzug der sonstigen Einnahmen) wie folgt zu veranlagen gewesen:

Kanalgebühren (incl. Abwasserabgabe)	1.257.442,00 € (32,79 %)
wiederk. Beitrag Schmutzwasser	1.198.942,00 € (31,27 %)
wiederk. Beitrag Niederschlagswasser	876.519,00 € (22,86 %)
Straßenbaulastträger	501.714,00 € (13,08 %)

Es zeigt sich, dass alleine **54,13 %** über die Grundstücksfläche (einschl. unbebauter Grundstücke) und damit entsprechend der Vorhaltung der betriebsfertigen nutzbaren Abwasseranlagen umgelegt werden.

Die Möglichkeiten zur Berechnung einer angemessenen Eigenkapitalverzinsung sind nochmals wie folgt darzustellen:

Einnahmebeschaffungsgrundsätze

Wirtschaftliche Unternehmen der Verbandsgemeinde, und hierzu zählt das Abwasserwerk, das als Sonderrechnung in der Form des Eigenbetriebes geführt wird, **sollen** nach § 85 Abs. 3 der Gemeindeordnung aus den laufenden Entgelten

- alle Aufwendungen und kalkulatorischen Kosten (**Abschreibungen/Tilgung**) erwirtschaften,
- eine Zuführung zu Rücklagen ermöglichen und
- eine **marktübliche angemessene Verzinsung des Eigenkapitals** erzielen.

- angemessene Eigenkapitalverzinsung

- **Auszug: § 8 Abs. 3 Kommunalabgabengesetz**

„Neben den Zinsen für Fremdkapital ist eine angemessene Verzinsung des von den kommunalen Gebietskörperschaften aufgewandten Eigenkapitals anzusetzen. Der bereits durch einmalige Beiträge, Zuweisungen oder Zuschüsse Dritter finanzierte Eigenkapitalanteil darf nicht verzinst werden.“

Unabhängig von den tatsächlichen Eigenkapitalverhältnissen können 1,6 % des jeweiligen Buchrestwertes des Anlagevermögens angesetzt werden.

- ❖ **Berechnung**

- aus dem Buchrestwert Anlagevermögen**

Buchrestwert des Anlagevermögens zum 01.01.2021	56.937.210,60 €
Eigenkapitalverzinsung 1,6 % als Maximum	
zusätzlicher möglicher Erlös	910.995,00 €

- ❖ **aus dem Eigenkapital**

Eigenkapital ohne Empfangene Ertragszuschüsse	
zum 01.01.2021	6.119.687,28 €
angemessener Zinssatz 4 %	
zusätzlicher möglicher Erlös	244.787,49 €

Die Einbeziehung der maximalen oder auch anteiligen Eigenkapitalverzinsung, egal bei welcher Berechnungsmethode, würde eine **zulässige, aber deutliche Erhöhung der laufenden Entgelte** zur Folge haben.

Hier hat der Einrichtungsträger ein Ermessen, was er als verträglich/ auskömmlich einrechnen möchte.

Aktuell wurde seit 2012 eine Teil-Verzinsung des Eigenkapitals von **76.298,00 €**

in die jährliche Kalkulation - auch für 2019/2020 und 2021 - einbezogen, **jedoch durch den Verzicht auf die notwendigen Entgelterhöhungen und die dadurch zu veranschlagende Unterdeckung letztlich doch nicht erwirtschaftet.**

Die oben berechneten Beträge entsprechen nur

31,16 % der zulässigen **Eigenkapitalverzinsung** von **244.787,00 €**
8,37 % der **zulässigen Verzinsung des Anlagekapitals** von **910.995,00 €**

und bewegen sich damit **im rechtlich zulässigen und aus bisheriger Sicht des Einrichtungsträgers in einem vertretbaren aber deutlich unter dem angemessenen und möglichen Rahmen.**

Für die spätere abschließende Entscheidung wurden unter Berücksichtigung der vorläufigen Beratungen im Werkausschuss am 01.09.2020 und im Verbandsgemeinderat am 10.09.2020 (**Vorlage Nr. 950/955/2020**) sowie im Werkausschuss am 28.09.2021 (**Vorlage Nr. 950/100/2021**) und des Wirtschaftsplan I/2021 mit dem aktuellen Zahlenwerk

➤ Aufwendungen	4.628.960,00 €
➤ Erträge	4.300.675,00 €
➤ Jahresverlust (ohne Entgelterhöhung)	328.195,00 €

verschiedene Alternativberechnungen vorgenommen und die Ergebnisse in den beigefügten Anlagen dargestellt:

➤ **Entgelterhöhungen bei Einbeziehung Eigenkapitalverzinsung**

- 76.298,00 € (= 1,20 %) - **bisherige Regelung seit 2012 -**
- 100.000,00 € (= 1,58 %)
- 125.000,00 € (= 1,97 %)
- 126.900,00 € (= 2,00 %)
- 158.600,00 € (= 2,50 %)
- 190.300,00 € (= 3,00 %)

Am Ende der Tabelle ist im Einzelnen dargestellt,

- welche **zusätzlichen Erlöse** erzielt werden könnten und
- in welcher Höhe nach Verlustabdeckung ein **Jahresüberschuss** verbleibt, der dann dem **Eigenkapital zuwachsen** würde

Dies führt zu folgenden Verbesserung der Finanzsituation:

- **Liquiditätsüberschüsse erzielen**
- **ausgabewirksamer Verluste vermeiden**
- **Abschreibung voll erwirtschaften**
- **Fremdfinanzierungsaufwand reduziert**
- **in Kombination mit der jährlichen planmäßigen Tilgungsrückzahlung langfristiger Schuldenabbau**

➤ **Prognose Liquiditätsergebnis Wirtschaftsplan I/2021 ohne Entgelterhöhungen**
(Anlage 3)

➤ **Mehrbelastungen Entgeltpflichtige** (Anlage 4)

Zu allen dargestellten Alternativen wurden die Mehrbelastungen für unterschiedliche Grundstücke (Einwohnerzahl mit Verbrauch und Größe) ermittelt und tabellarisch dargestellt.

➤ **Tarifspiegel Verbandsgemeinde Vordereifel** (Anlage 5)

Betrachtet man sich zudem den **Tarifspiegel der Verbandsgemeinde Vordereifel**, so ist zu erkennen, dass die Verbandsgemeinde in den vergangenen Jahren **sehr moderat erhöht hat, bzw. oft über lange Perioden keine Entgeltanhebung** vorgenommen hat.

Zusammenfassung:

Unter Berücksichtigung, dass man in den letzten Jahren fast 11 Millionen Euro investiert hat, die zu langfristigen Investitionsfolgekosten aus Fremdkapitalzinsen und Abschreibung führten und auch schwerpunktmäßig zu den Jahresverlusten führen, ist diese Anpassung der laufenden Entgelte unabdingbar, um die finanzielle Situation des Eigenbetriebes für die kommenden Jahre langfristig auf sichere Grundlagen zu stellen.

Weiter hohe Investitionen der Folgejahre (Baugebiete nach § 13 b BauGB, Kanalsanierungen usw.) belegen die Notwendigkeit der Anhebung.

Zudem ist der Forderung der Kommunalaufsicht aus den Haushaltsgenehmigungen 2020 und 2021 auf Abbau der Jahresverluste nachzukommen.

Mit einer umfassenden öffentlichen Bekanntmachung zur Notwendigkeit und mit Belegung durch entsprechende Zahlen dürfte auch bei den Entgeltpflichtigen eine Akzeptanz erzielt werden.

Über das Ergebnis der Beratungen im Werkausschuss am 28.09.2021 wird in der Sitzung berichtet sowie weitere Ausführungen vorgetragen.

Finanzielle Auswirkungen?				
☒ Ja ☐ Nein				
Veranschlagung				
☒ Erfolgsplan 2022 ff.	☐ Vermögensplan 2022 ff.	☐ Nein	☐ Ja, mit €	Sachkonten 40211 40221 40271 212

Anlagen:

Anlage 1 Kalkulation Wiplan 2021 Alternativen EK

Anlage 2 Teil 1 Mehrerlöse bei Entgeltveränderungen Wiplan 2021 Entwurf
12.11.2020

Anlage 2 Teil 2 Mehrerlöse bei Entgeltveränderungen Wiplan 2021 Entwurf
11.11.2020

Anlage 3 Prognose Liquiditätsergebnis 2021

Anlage 4 Teil 1 Mehrbelastungen Grundstücke , 12.11.2020

Anlage 4 Teil 2 Mehrbelastungen Grundstücke , 12.11.2020

Anlage 5 Tarifspiegel komprimiert Abwasser Stand 26.5.2021

Diskussionspapier lfd. Entgelte - aktuelle Fassung 25.05.2021